# **Landesbibliothek Oldenburg**

#### Digitalisierung von Drucken

#### D. Justus Claproths Königlich-Grosbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Der andere Titul von dem Mittheilungsbescheide.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708



#### Der andere Situl

bon

dem Mittheilungsbescheibe.

and de Conneill et Cone

S. 305.

Von des Nichters Umt bey Prufung des angetretenen Beweises.

Die Schrift wird, wie gewöhnlich, bem Ges gentheil zugeftellet. Daben muß ber Richter mohl ermagen, ob nicht a) eine den Process verwirrende vorenlige Beweisantretung vorgenommen werde; b) hat er forgfaltig babin gu feben, ob ber Gegens fand ber Befichtigung ober Schazung fo beffimmt, und bie Ubficht fo deutlich ausgedrücket ift, baf bie Runfiverftanbigen ober Schager auf bas genauefte ibre Ungabe thun tonnen, widrigenfalls muß ber Richter nach ber lage ber Acten bie Goche in bef. fere Ordnung bringen, wobon bie angehangte Inftruction ein Benfpiel giebet. Gollten jezo noch neue vorhin nicht berührte aber boch gu einer ges neralen Rlage gehörige Puncte angebracht fenn, fo muffen bie Parthepen baruber furglich vernoms men und auf diefe Urt auch folde Puncte foweit bestimmet werben, daß barüber zugleich ber Bes weis geführet werben tonne, welches bie bem Riche ter in biefer Urt Gachen verftattete Willführ ers forbert. Befindet fich aber ber Beweis, bon bies fen Geiten betrachtet, in Richtigkeit, ober hat ber Richter von Umtewegen alles naber und beffer bestimmet, wie es ihm in folden willführlichen Db 4 Gachen

# 424 XVIIItes Hauptstuck Ilter Titul von

Sachen zukommt und oblieget, so wird bem Ges gentheil besohlen, auch von seiner Seite Kunstversständige oder Schäzer vorzuschlagen a). Endlich wird der gewöhnliche Schlus gemacht.

a) RVTGER RVLAND de Commiss, et Commiss, P. l. L. 4. c. 24. n. 4.

#### mufter:

In Sachen 2c. wird diesem der von jenem übergebenen Angabe der Kunstverständigen Copen erkannt, und nachdemmahlen es ben Besichtigung und Schäzung des in Frage stehenden Hauses, theils auf den Riff und Accord, theils auf die Handwerksmäsige Versertigung ankommt, als sind die im Streit befangene Puncte nach Lage der Acten von Amtswegen in bengelegte Instruction gebracht; um darnach und über die daben ausges worsene Fragen die Besichtigung und Schäzung anzustellen; gestalten im übrigen dem Beklagten anbesohlen wird, innerhalb 4 Wochen gleichfalls von seiner Seite Bauverständige vorzuschlagen, worauf sodann ferner ergehen soll w. R. Beschloßsen u. s. w.

Ronigl. 2c.

# Instruction

für die Bauverständige, nach welcher selbige die Besichtigung und Schäzung zu verrichten haben.

Nach bem Riffe N. 33. der Acten find foli gende dawider anftosende Puncte zu erwägen, und zus zugleich anzugeben, a) ob die bem Riffe gemase Beranderung ohne Schaden des Hauses annoch vorgenommen werden konne? imgleichen b) wie hoch eine solche Beranderung zu stehen komme?

1) Die Grose ber Stube an ber Erde rechter Sand.

2) Das Stanberwerk und die Verbindung in bem zwenten Stockwerke nach dem Profil 'ober Durchschnittsriffe.

3) Die Unlegung ber Thuren bafelbft.

4) Die Sohe und Breite bes Erfers.

5) 20.

Nach bem N. 34. ber Acten befindlichen Accord sind folgende Puncte zu betrachten, und baben anzugeben, a) ob selbige annoch ohne Schas ben des Hauses geändert werden können? b) wie hoch die Veränderung zu stehen komme? c) ob das wider den Accord laufende ohne beträchtlichen Nachtheil stehen bleiben könne? und d) wie viel ein jedes weniger werth seh, als wenn es accords mäsig verfertiget ware?

1) Das Pflafter in ber Ruche und Speisecams mer, so von rauhen Steinen verfertiget ift, an Statt daß felbiges von vierectig behauenen Steis nen senn sollen.

2) Die Stubenthuren follten mit zwen gebops pelt gebrochenen Fullungen fenn, find aber nur oben und unten gefüllet.

3) Die Cammerthuren follten von Zannens Bohleu fenn, find aber nur von Diehlen.

Db 5

4) Die

# 426 XVIIItes Hauptftuck IIIter Titul von

4) Die Eichenständer sollten burchgängig 8 Zoll ins gevierte halten, sind aber nur von 6 Zoll, und zur Festigkeit zu schwach.

5) 20.

Folgende Posten sollen nach den Reguln der Kunst versehen senn, und ist das Gutachten darauf zu stellen: a) ob die Fehler so beträchtlich sind, daß die Urbeit ganz anders gemachet werden muß? b) wenn sie noch erträglich aber doch nicht tüchtig versertiget ist, so, daß an dem Preise ets was herunter gesezet werden muß, wie viel dess falls abzuziehen?

1) Die Schlöffer follen so untauglich fenn , baf

felbige faft nicht zu brauchen fteben.

2) Die Fensterrahmen und Thuren sollen nicht

3) Die Fueboben follen fich ftart geworfen

haben.

(4) Das Rellergewolbe foll in einem Bogen

5) 20.

#### Der britte Titul

von

der Ungehorsamsbeschuldigung.

Wenn der Segentheil mit bem Vorschlage von seiner Seite zuruck bleibet, so ift nach vorges henber